



Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

Verfügung und Bekanntmachung

über die

Änderung der Widmung beschränkt öffentlicher Weg

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Soleleitungsweg
Fl. Nr.:	Teilgrundstücke 12/0
Gemarkung:	Karlsteiner Forst
Anfangspunkt:	Hochbehälter
Endpunkt:	Gemeindegrenze zu Inzell
Länge:	1.350 m

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehender Weg wird zum beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung:

Fußgänger- und Radfahrerverkehr

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 22.02.2021

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 08.12.2020. Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08665-52297-22) vom

19.01.2021 bis 22.02.2021

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Schneizlreuth, Berchtesgadener Straße 12, 83458 Schneizlreuth**.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift:**

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

Entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, 19.01.2021



Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

1. Aushang an der Amtstafel: ausgehängt am 19.01.2021	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3.	
Veröffentlichung und Bekanntmachung vollständig vollzogen. Birgit Steinbacher	